



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement und Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.8.2014



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Fraubrunnen

Periodische Kontrollen

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr für Feuerungen bis 349 kW beträgt:

für einstufige Brenner CHF. 90.00 exkl. MwSt.

für mehrstufige Brenner CHF. 110.00 exkl. MwSt.

³ Die Gebühr für Feuerungen von 350 kW bis 1 MW beträgt:

für einstufige Brenner CHF. 170.00 exkl. MwSt.

für mehrstufige Brenner CHF. 190.00 exkl. MwSt.

Nachkontrollen

Art. 2

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Fraubrunnen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3.

Beanstandungen

Art. 3

¹ Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Die Gebühr beträgt in allen Fällen CHF 20.00.

Andere Kontrollen

Art. 4

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige von Dritten hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 5

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 6

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

Gebühreninkasso

Art. 7

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Fraubrunnen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Fraubrunnen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 8

Die Gebührentarife der fusionierten Gemeinden sind bereits per 31.12.2013 infolge der Fusion ausser Kraft getreten.

Inkraftsetzung

Art. 9

Dieser Gebührentarif tritt am 1.8.2014 in Kraft.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11.6.2014.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 9.5.2014 bis am 11.6.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 9.5.2014 und Nr. 22 vom 30.5.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

Die Gemeindeversammlung vom 1.12.2014 beschliesst die Revision von Artikel 1, Absatz 2 rückwirkend per 1.8.2014.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 31.10.2014 bis am 1.12.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2014 und Nr. 47 vom 21.11.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo